



Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

metropolregion nürnberg



36. Jahrgang

Ausgabe 11/2025

19. Dezember 2025

Impressum

Herausgeber: Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Landrat

Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Pressestelle (Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lkson.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Gedruckte Auflage: 500 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird elektronisch im Internet auf www.kreis-sonneberg.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis beim Verlag bezogen werden.

Kontakt: LINUS WITTICH Medien KG, Telefon: 03677/205031, E-Mail: t.brauer@wittich-langewiesen.de

Darüber hinaus werden im Landratsamt Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Freixemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblatts während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.

Öffnungszeiten Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg): Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

Hinweis zu Anlagen: Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr für das Jahr 2026.....	Seite 2	Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 08.12.2025	Seite 8
Interessenbekundungsverfahren für Maßnahmen der Landschaftspflege	Seite 6	1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ für das Haushaltsjahr 2025	Seite 8
Erinnerung an Pflichtumtausch der Führerscheine	Seite 6	Beschlüsse des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ vom 24.11.2025	Seite 9
Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 10.12.2025	Steite 6	Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026	Seite 10
Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 26.11.2025	Seite 7	Nachruf für Hubert Lind	Seite 12

Öffentliche Sitzungstermine

Zeit	Sitzung / Ort
28.01.2026, 15:00 Uhr	Kreisausschuss des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Sitzungssaal
11.02.2026, 15:00 Uhr	Kreisausschuss des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Sitzungssaal
18.02.2026, 16:00 Uhr	Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Beratungsraum 240
25.02.2026, 15:00 Uhr	Kreistag Sonneberg / Staatliches Gymnasium „Hermann Pistor“ Sonneberg, Dammstraße 50, 96515 Sonneberg, Speisesaal

Die Tagesordnungen werden rechtzeitig vorab online im Ratsinformationssystem veröffentlicht:
www.kreis-sonneberg.de > Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Sitzungen

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ des Landkreises Sonneberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr für das Jahr 2026

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr einzuführen. Die Einführung des Deutschlandtickets ist zum 1. Mai 2023 erfolgt. In der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket im Jahr 2026 zusammen 3 Milliarden Euro zur Verfügung. Hierzu passt der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG)² an. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Aus diesem Grund hat der Freistaat Thüringen das Thüringer Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) geändert und sich verpflichtet den entsprechenden Mehraufwand zu tragen.

Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Auf dieser Grundlage haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln vom 06. November 2025 in der Anlage 2 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (StPNV). Die Muster-Richtlinien sind von den Ländern jeweils noch auf die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Unternehmen des SPPN und des StPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine Umsetzung des Deutschlandtickets im StPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Sonneberg vor diesem Hintergrund eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Sonneberg tätigen Unternehmen des StPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien

Deutschlandticket 2026. Hierdurch werden die Vorgaben des ThürÖPNVG bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Sonneberg umgesetzt.

Der finanzielle Ausgleich erfolgt nach Nr. 2 Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 in der Form von Billigkeitsleistungen an Unternehmen in Thüringen, deren Ausgaben im Jahr 2026 aufgrund der Anerkennung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum 2025 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern gedeckt werden können. Der Ausgleich basiert auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 insoweit, als der Ausgleich auf der Grundlage des für das Jahr 2025 gewährten Ausgleichs ermittelt wird. Im Gegensatz zur bisherigen Rettungsschirmsystematik wird der Ausgleich jedoch nunmehr pauschaliert gewährt. Das Jahr 2024 wird nicht als Berechnungsgrundlage für den Ausgleich herangezogen, weil hierfür keine sachgerechten Daten für die Ausgleichsberechnung vorliegen.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)³, § 3 und 9 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG)⁴, § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -)⁵ sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Sonneberg die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr nach § 1 Abs. 2 ThürÖPNVG und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Unternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.2) öffentliche Personenverkehrsdiene im StPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 9) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffern 2.1 und 2.2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“) und zu kontrollieren.

Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 1**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Unternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem nach Nr. 4 der Muster-Richtlinien Deutsch-

landticket berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2026 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschließende Einnahmen abzugeben gemäß dem Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (Regelungen zur Einnahmeaufteilung) (**Anlage 3**). Die Teilnahme an der Einnahmeaufteilung erfolgt durch Beitritt zum beigefügten Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 sowie durch Beitritt zum Änderungsvertrag zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr 2026 (**Anlage 4**), deren Regelungen hiermit vorgegeben werden.

Soweit ein Unternehmen Verkehrsleistungen im SPNV oder ÖPNV auch in den Bezirken anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach den vorstehenden Sätzen für das Unternehmen, wenn das Unternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch nach dieser Allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 entspricht, und wenn der Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bzgl. der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Unternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 erhalten.

Die Unternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.

2.2. Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Sonneberg - unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden - die Befugnis als zuständige Einrichtung im Sinne des Art. 2 Buchstabe b) a.E. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehaltet.

3. Verhältnis zu Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste) oder einer allgemeinen Vorschrift (eigenwirtschaftlicher Verkehr) erbracht werden, gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags/der allgemeinen Vorschrift einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur inso-

weit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag /die allgemeine Vorschrift eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift.

4. Ex ante-Ausgleich

4.1 Die Unternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung, die vom Landkreis Sonneberg mit den dieser allgemeinen Vorschrift unterworfenen Unternehmen abgeschlossen werden können, nach diesen Grundsätzen zu regeln.

4.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 % der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

4.3 Der Anteil des Verkehrsunternehmens oder der Tariforganisation an den Einnahmen, die Thüringen gemäß § 6 oder § 7 des Vertrages über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 rechnerisch zugeordnet worden sind, ergibt sich aus einer Zuscheidung aller durch die Tarifgeber erzielten D-Ticket Einnahmen auf die Bundesländer nach dem Wohnortprinzip mit anschließender Korrektur auf Grundlage von Balancefaktoren (z. B. für Tourismus, Transit). Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorgenannte Festlegung durch Erklärung an das TMDI zur Vorlage bei der D-Tix GmbH & Co KG (§ 9 Abs. 1 S. 3 des Vertrages über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2) umzusetzen.

4.4 Zusätzlich ggf. auszugleichen ist ein Rückgang des ex ante-Ausgleichs aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag, der darauf beruht, dass die dem Aufgabenträger zustehenden Fahrgelderlöse durch das Deutschlandticket rückläufig sind (Schaden aus Anreizsystem im Bruttovertrag).

4.5 Für vollständig neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte des Jahres 2025 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Jahres 2026 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden.

4.6 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Sonneberg oder Dritter, die für das Unternehmen Geltung beanspruchen.

4.7 Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass ein ex ante-Ausgleich für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt wird. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und der hierfür gewährte ex ante-Ausgleich im Rahmen der Nachweisführung (dazu Ziffer 6) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

- 1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im StPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder einer allgemeinen Vorschrift erbracht werden, ermittelt sich der ex ante-Ausgleich für alle Höchsttarife sequenziell gemäß der folgenden Erlöspositionen: Ermittlung der Erlöse auf Grundlage des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsvertrages.
- 2) Ausgleichszahlungen aus gesetzlichen Tarifvorgaben (z.B. § 45a PBefG und gemäß § 228 SGB IX)
- 3) Ausgleichsbetrag aus allgemeiner Vorschrift Deutschlandticket, abzüglich der Ausgleichszahlungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag aus dem Vorjahr
- 4) Ermittlung des Ausgleichs für die Anwendung des Jedermann-Höchsttarifs als letzter sequenzieller Prüfungsschritt

4.8 Der Landkreis Sonneberg kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen zur Anwendung des Deutschlandticket treffen.

5. Vermeidung einer Überkompensation (Ex post-Kontrolle)

5.1 Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen und der Ausgleich auf den Wert des finanziellen Nettoeffekts zu begrenzen.

5.1.1 In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können nach Maßgabe der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

5.1.2 In Bezug auf die Ermittlung der Erträge gilt: Das Unternehmen ist zur Anwendung des bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellsatzes in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 3) verpflichtet. Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.

5.2 Die ex post-Kontrolle wird wie folgt gewährleistet:

5.2.1 Im Falle eines direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages zur Erbringung von StPNV-Leistungen erfolgt die ex post-Kontrolle nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanwendung/-anerkennung des Deutschlandtickets nach Ziffer 4.1 i. S. von Ziffer 4.2 nicht übersteigen. In Bezug auf die Gegenüberstellung der Tarifeinnahmen und Kosten gemäß Ziffern 4.1 und 4.2 wird eine Überkompensation über die Regelungen der Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 zur Ermittlung der Differenz der Tarifeinnahmen und zu den ansetzbaren Kosten bzw. anzurechnenden Einsparungen, über die Vorgaben zur vollständigen Transparenz über die Daten

und die Grundlagen der Kalkulation des Unternehmers ausgeschlossen. Kosten werden der ex post-Kontrolle nur unterworfen, wenn sie zusätzlich als Ausgleich nach Ziffer 5.1.2 geltend gemacht werden bzw. aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entfallen (siehe auch Nr. 6.1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026).

5.2.2 Neben der Ausgleichsleistung nach dieser allgemeinen Vorschrift wird ein etwaiger Bonus für die Übererfüllung der Soll-Erlöse um den Wert gekürzt, der auf die Tarifeinnahmen nach dem Deutschland-Ticket bzw. der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen zurückzuführen ist.

5.3 Wird eine Überkompensation festgestellt, hat das Unternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. der allgemeinen Vorschrift zurückzuzahlen. Hilfsweise hat die Verzinsung entsprechend der Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen (2019/C 247/01)⁶ zu erfolgen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führende Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer auflösenden Bedingung entsteht der Rückzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung.

6. Darlegungs- und Nachweispflichten

6.1 Das Unternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des ex ante-Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Dies gilt insbesondere auch für die Erstellung der Prognoserechnung gemäß Ziffer 7.2.

6.2 Die Unternehmen sind verpflichtet, dass sichergestellt wird, dass gemäß Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 und der **Anlage 3** die Fahrausweisverkäufe an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband Schienen Nahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.

6.3 Die Empfänger sind verpflichtet die in Ziffer 6.4 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 geforderten Daten und Unterlagen bis zum 31.03.28 nachzuweisen.

6.4 Der Landkreis Sonneberg kann vom Unternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffer 6.3 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann der ex ante-Ausgleich für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

6.5 Der Landkreis Sonneberg kann die von dem Unternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten,

zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Unternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

6.6 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Unternehmen und dem Landkreis Sonneberg getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6.7 Es handelt sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 StGB. Nach dieser Vorschrift ist Subventionsbetrug strafbar.

6.8 Die Bestimmungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides des Freistaates Thüringen werden verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinen Vorschrift.

7. Abwicklung des ex ante-Ausgleichs, Abschlagszahlungen

7.1 Soweit in dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder der Umsetzungsvereinbarung keine entsprechende Regelung getroffen wird, gewährt der Landkreis Sonneberg dem Unternehmen Abschlagszahlungen auf Grundlage der Prognoserechnungen gemäß Ziffer 7.2 für die aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets zu erwartenden Mindereinnahmen entsprechend des landesrechtlichen Vorschriften in mehreren Teilzahlungen.

7.2 Zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 7.1 bezogen auf das Jahr 2026 erstellt der Landkreis Sonneberg eine Prognoserechnung auf der Grundlage der von den Verkehrsunternehmen bereitgestellten Daten gegenüber dem Freistaat aufgrund der landesrechtlichen Vorschriften. Der Landkreis Sonneberg entscheidet auf dieser Basis über eine erforderliche Anpassung der Abschlagszahlungen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die für die Prognoserechnung notwendigen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

7.3 Die endgültige Ermittlung des ex ante-Ausgleichs nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Ziffer 7.1. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

8. Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

8.1 Der Landkreis Sonneberg ist über den auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten ex ante-Ausgleich berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, ist der ex ante-Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil des ex ante-Ausgleichs auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit dem ex ante-Ausgleich dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

8.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs.1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Unternehmen eingefordert werden. Unternehmen, denen ein ex ante-Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen

Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

9.1 Diese allgemeine Vorschrift wird nach ihrer Verabschiebung durch den Kreistag öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

9.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31.12.2026 außer Kraft. Sie kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

Der Landkreis Sonneberg kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Thüringen keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellt, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollenmäßiglich zu befriedigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Anlagen

Anlage 1:Tarifbestimmungen Deutschlandticket

Anlage 2:Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht deckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026)

Anlage 3:Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschiedung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellsatzes in der jeweils geltenden Fassung (Regelungen zur Einnahmeaufteilung)

Anlage 4:Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2, Änderungsvertrag zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr 2026

Hinweis:

Nach § 41 Abs. 4, S.1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Anlagen 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung können im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Sonneberg, den 11. Dezember 2025

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

² Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378,2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr.441).

³ Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs.4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119).

⁴ Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr vom 22.Juni 2005 (GVBl. S.276), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 19.September 2023 (GVBl. S. 272).

⁵ Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S.277).

⁶ Abl. C 247/1 vom 23.7.2019, Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen (2019/C 247/01).

Interessenbekundungsverfahren für Maßnahmen der Landschaftspflege

Das Umweltamt des Landkreises Sonneberg führt ein Interessenbekundungsverfahren für die Erbringung von Leistungen im Bereich Landschaftspflege durch. Im Einzelnen sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Biotoppflege auf Flächen, die sich nicht in landwirtschaftlicher Nutzung befinden:

Mehrere Biotopflächen (Bergwiesen, Feuchtwiesen, Moorflächen) sind einschürig zu mähen und das Mahdgut ist zu beräumen und abzutransportieren. Die Flächen sind überwiegend steil, sehr feucht oder kleinteilig. Es handelt sich um 8 bis 10 Einzelflächen, meist bestehend aus mehreren Flurstücken, im Gebiet des Landkreises Sonneberg, vorwiegend im Bereich des Thüringer Schiefergebirges (Städte Neuhaus am Rennweg, Lauscha, Steinach, Sonneberg). Die Gesamtfläche beträgt ca. 6 ha. Der Abtransport des Mahdgutes hat bis spätestens zwei Wochen nach der Mahd zu erfolgen. Die Flächen sind aufgrund ihrer Be-

schaftenheit kaum befahrbar, so dass überwiegend mit motorbetriebenen Mähern sowie Motorsense zu mähen ist und die Beräumung des Mahdgutes per Hand erfolgen muss. Zeitraum der Biotoppflegearbeiten: Anfang Juni bis Ende Oktober 2026

2. Einholen der Eigentümerzustimmungen für die Biotoppflegearbeiten für den überwiegenden Teil der Biotopflächen

Die Interessenten haben darzulegen, wie die Durchführung im Einzelnen vorgesehen ist und welche personellen und technischen Mittel hierfür eingeplant werden. Zudem sind anhand von Referenzen die praktischen Erfahrungen mit derartigen Tätigkeiten zu belegen.

Interessenbekundungen können schriftlich bis 13.02.2026 beim Landratsamt Sonneberg, Umweltamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg eingereicht werden.

Erinnerung an Pflichtumtausch der Führerscheine

Für die ersten EU-Kartenführerscheine, die im Zeitraum von **1999 bis 2001** ausgestellt wurden, läuft der Countdown zum Umtausch in das neue Modell. Stichtag hierfür ist der **19. Januar 2026** und bis zu diesem Zeitpunkt muss der Umtausch erfolgt sein.

Im nächsten Schritt erfolgt der Umtausch für Führerscheine mit Ausstellungsdatum von 2002 bis 2004, mit Stichtag Umtausch bis zum 19. Januar 2027. Das Ausstellungsdatum findet man auf dem Führerschein unter der Nummer 4a.

Wer vor 1953 geboren ist, hat eine Umtauschfrist **bis zum 19. Januar 2033** zu beachten - und das unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins. Diese Führerscheinhaber brauchen also zunächst nichts unternehmen, denn ihnen wurde vom Gesetzgeber die längste Frist zum Umtausch ihres Führerscheins eingeräumt.

Wie läuft der Umtausch ab?

Zuständig ist bundesweit die Fahrerlaubnisbehörde des aktuellen Wohnsitzes. Eine persönliche Antragstellung ist erforderlich. Im Landratsamt Sonneberg erfolgt der Umtausch ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter www.kreis-sonneberg.de oder über den nachfolgenden QR-Code.



Bei weiteren Fragen erreichen Sie die Fahrerlaubnisbehörde unter nachfolgenden Telefonnummern:

03675/871-503, 03675/871-490, 03675/871-477, 03675/871-280.

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 10.12.2025

Beschluss - Nr. 227/12/2025

Bestätigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 10.12.2025

Der Kreistag beschließt:

„Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 10.12.2025 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 228/12/2025

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 12.11.2025

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 12.11.2025 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 229/12/2025

Erteilung Rederecht

Der Kreistag beschließt:

„Herrn Matthias Böhm wird Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 230/12/2025

Erlass einer Satzung der Volkshochschule des Landkreises Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Die Satzung der Volkshochschule des Landkreises Sonneberg wird einschließlich der in der Sitzung des Kreistages Sonneberg am 10.12.2025 vorgetragenen Änderung in § 7 Abs. 2 (Die Worte ‚Kosten und Gebühren‘ werden durch die Worte ‚Benutzungsgebühren und Verwaltungskosten‘ ersetzt.) beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 231/12/2025

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verwaltungskosten für die Volkshochschule des Landkreises Sonneberg (Gebührensatzung)

Der Kreistag beschließt:

„Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verwaltungskosten für die Volkshochschule des Landkreises Sonneberg wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 232/12/2025

Erlass einer allgemeinen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Landkreises Sonneberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird ermächtigt, eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Landkreises Sonneberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr in Form einer Allgemeinverfügung zu erlassen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 233/12/2025

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„1. Der Beschluss vom 12.11.2025, Beschluss-Nr. 218/11/2025, wird aufgehoben.

2. Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg wird entsprechend der beigefügten Anlage beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 234/12/2025

Umsetzung GanztagsInvest II ab dem Haushaltsjahr 2025

Der Kreistag beschließt:

„Die Umsetzung der GanztagsInvest-Richtlinie II vom 15.05.2024 erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2025 ff. auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30.09.2025 über rund 2,2 Mio. EUR. Der Eigenanteil des Landkreises beträgt insgesamt rund 0,5 Mio. EUR und wird in den Haushaltsplänen der Jahre 2025, 2026 und 2027 abgesichert.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 26.11.2025

Beschluss - Nr. 198/18/2025

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 26.11.2025

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 18. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 26.11.2025 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 199/18/2025

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 29.10.2025

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 29.10.2025 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 08.12.2025

Beschluss - Nr. 36/07/2025

Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 08.12.2025

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.12.2025 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 37/07/2025

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.10.2025 - öffentlicher Teil

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.10.2025 - öffentlicher Teil - wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 38/07/2025

Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen für in Pflegefamilien lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII (Annex-Richtlinie Vollzeitpflege)

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen für in Pflegefamilien lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII wird zugestimmt. Der Landrat wird ermächtigt, diese zu erlassen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 39/07/2025

Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen für in Heimen lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII (Annex-Richtlinie Heimerziehung)

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen für in Heimen lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII wird zugestimmt. Der Landrat wird ermächtigt, diese zu erlassen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 40/07/2025

Beschlussfassung zum Antrag des Arbeiter-Samariter-Bundes Kreisverband Sonneberg e. V.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Sonneberg (hier: ASB Jugendzentrum Erholung) wird im Rahmen einer Ergänzung bzw. Änderung zum aktuellen Jugendförderplan des Landkreises Sonneberg ab dem Jahr 2026 mit einem zusätzlichen Stellenanteil von 0,79 Vollzeitbeschäftigte (VbE) umgesetzt.“

Die Verwaltung des Jugendamtes hat die bestehende Vereinbarung mit dem Träger, dem Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Sonneberg e. V., dahingehend abzuändern. Der Landrat wird ermächtigt und beauftragt, diese Änderungsvereinbarung mit dem Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Sonneberg e. V. abzuschließen.

Der Abschluss der Änderungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Mitteln seitens des Freistaates Thüringen im Rahmen der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ sowie der Beschlußfassung und Genehmigung des Haushaltplanes sowie der Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg 2026/2027.“

Beate Meißner, Vorsitzende

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ für das Haushaltsjahr 2025

Auf der Grundlage § 36 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 i.V.m. § 60 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 und dem § 9 der Verbandssatzung vom 11. April 1994 erlässt der Zweckverband folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025:

§ 1

Der als Anlage beigelegte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschließlich des Nachtrages wird wie folgt verändert:

(Angaben in Euro)	erhöht um	vermindert umgegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt			
- die Einnahmen	138.000	133.300	2.684.400
- die Ausgaben	42.800	38.100	2.689.100
b) im Vermögenshaushalt			
- die Einnahmen	15.000	0	20.000
- die Ausgaben	15.000	0	20.000
			35.000
			35.000

Die §§ 2 bis 6 der Haushaltssatzung 2025 bleiben unberührt.

§ 7

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.
Sonneberg, den 25.11.2025
Robert Sesselmann
Verbandsvorsitzender

III. Auslegungshinweise in der öffentlichen Bekanntmachung

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2025 liegt in der Zeit vom 07.01.2026 bis zum 22.01.2026 im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 234, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus wird der Nachtragshaushaltsplan 2025 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltjahres nach § 57 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Sonneberg geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, 02.12.2025

Robert Sesselmann
Verbandsvorsitzender

Beschlüsse des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ vom 24.11.2025

Beschluss - Nr. 242/29/2025

Beschluss über die Tagesordnung

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ vom 24.11.2025 wird bestätigt.“

Sonneberg, den 24.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 243/29/2025

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.03.2025

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ vom 17.03.2025 wird genehmigt.“

Sonneberg, den 24.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 244/29/2025

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ nebst Haushaltsplan für das Haushalt Jahr 2026 werden beschlossen.“

Sonneberg, den 24.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 245/29/2025

Haushaltsplan 2026 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ - Finanzplan und Investitionsprogramm

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der Finanzplan (2025 bis 2029) und das Investitionsprogramm des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ als Bestandteil des Haushaltplanes werden beschlossen.“

Sonneberg, den 24.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 246/29/2025

Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2024 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2024.

2. Zur Durchführung der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sonneberg übergeben.“

Sonneberg, den 24.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 247/29/2025

Erteilung von Rederecht

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Dem Geschäftsführer der 4pi Systeme GmbH, Herrn Dr. Peter Kroll, wird im öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ am 24.11.2025 Rederecht erteilt.“

Sonneberg, den 24.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 23. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2026 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und

Maulesel je Tier 5,50 Euro

2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel

2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro

Absatz 4 bleibt unberührt

3. Schafe und Ziegen

3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3 Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro

4. Schweine

4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1 weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1 weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro

Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

5. Bienenvölker je Volk 1,00 Euro

6. Geflügel

6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2 Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro

7. Tierbestände von Viehhändlern vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)

8. Der Mindestbeitrag beträgt für je-18,00 Euro den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2026 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder

2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

- (7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.
- (8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2026 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2026 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.
- (2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2025 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflchtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.
- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.
- (4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2026 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

- (5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2026 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2026 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.
- (6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.
- (7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2026 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die
1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
 2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

- (1) Für Tierhalter, die schuldhaft
1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.
- (2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beiträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

- (3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 23. September 2025 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie vom 13.10.2025 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14.10.2025

Prof. Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nachruf

Wir trauern um unseren langjährigen Mitarbeiter

Herrn

Hubert Lind

der am 22. November 2025 im Alter von 63 Jahren nach langer, schwerer Krankheit verstorben ist.

Herr Lind war seit 2008 als Hausmeister an verschiedenen Schulen des Landkreises Sonneberg tätig; zuletzt an der Bürgerschule Sonneberg.

Er zeichnete sich stets durch großes Pflichtbewusstsein und Kollegialität aus.
Wir werden ihm zeitwährend ein ehrendes Andenken bewahren.
Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Landratsamt Sonneberg

Michael Richter
Vorsitzender Personalrat

Robert Sesselmann
Landrat

Steffen Zinner
Leiter Amt für Personal und Organisation